

REPORT

WSI-Report Nr. 28, 1/2016

EIN JAHR MINDESTLOHN IN DEUTSCHLAND – ERFAHRUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Marc Amlinger, Reinhard Bispinck, Thorsten Schulten

AUF EINEN BLICK

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Noch im Jahr 2014 hatten zwischen 4,8 und 5,4 Millionen Beschäftigte einen geringeren Stundenlohn. Auch wenn sich bislang noch nicht exakt sagen lässt, wie viele Beschäftigte letztendlich von der Einführung des Mindestlohns profitiert haben, so deuten die überdurchschnittlich hohen Lohnsteigerungen in klassischen Niedriglohnbranchen auf erhebliche Mindestlohneffekte hin. Auch die Tarifpolitik hat von der Einführung des Mindestlohns profitiert und dazu beigetragen, dass die untersten Lohngruppen weiter angehoben wurden.

Die von vielen Ökonomen befürchteten negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind dagegen ausgeblieben. Die Beschäftigung in Deutschland hat im Gegenteil kontinuierlich zugenommen. Lediglich bei den Minijobs ist ein starker

Rückgang beobachtbar, wobei hier ein erheblicher Anteil in sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze umgewandelt wurde.

Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen wird derzeit über die zukünftige Anpassung des Mindestlohns diskutiert, die erstmals Anfang 2017 erfolgen soll. Als Orientierungsgröße für die Empfehlung der Mindestlohnkommission soll laut Mindestlohngesetz die vergangene Entwicklung der Tariflöhne gelten. Nach dem Tarifindex des Statistischen Bundesamtes stiegen die Tariflöhne in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt um 5,5%. Demnach müsste der Mindestlohn auf etwa 9 € angehoben werden. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob ein solches Mindestlohnniveau tatsächlich den im Mindestlohngesetz geforderten „angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ gewährleistet.

2	Einleitung
2	Reichweite des Mindestlohns zum Zeitpunkt seiner Einführung
8	Verdienstentwicklung nach der Einführung des Mindestlohns
12	Tarifliche Niedriglöhne und Branchenmindestlöhne
14	Auswirkungen des Mindestlohns auf die Beschäftigung
15	Wie weiter mit der Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland?

1 EINLEITUNG

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland zum ersten Mal ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn – und zwar in Höhe von 8,50 €. Damit ging eine mehr als 10jährige politische Auseinandersetzung vorläufig zu Ende, in der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und politische Parteien heftig um das Ob und Wie eines gesetzlichen Mindestlohnes gerungen hatten. Aus Sicht der Gewerkschaften stellt die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes eine „historische Sozialreform“ (Reiner Hofmann) dar, nach Auffassung vieler Arbeitgeberverbände beschädigt er die Tarifautonomie. Viele Ökonomen sagten den Verlust von mehreren hunderttausend bis zu einer Million Arbeitsplätzen voraus (Schulten/Weinkopf 2015). Nach nunmehr einem Jahr Mindestlohn ist es Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen. Im vorliegenden Report gehen wir zunächst der Frage nach, wie groß die theoretische Reichweite des Mindestlohnes zum Zeitpunkt seiner Einführung war. Wir prüfen, soweit die vorliegenden Daten dies erlauben, welche Auswirkungen die Einführung des Mindestlohns bislang auf die Entwicklung von Einkommen und Beschäftigung hatte. Dabei gehen wir auch auf den Zusammenhang von gesetzlichem Mindestlohn und tarifvertraglicher (Mindest-)Lohnfestsetzung ein. Abschließend diskutieren wir die mögliche Anpassung des gesetzlichen Mindestlohnes, die nach der Vorgabe des Mindestlohngesetzes Mitte dieses Jahres beschlossen werden soll.

2 REICHWEITE DES MINDESTLOHNS ZUM ZEITPUNKT SEINER EINFÜHRUNG

Seit Mitte der 1990er Jahre ist der Anteil der Niedriglohnbezieher in Deutschland stetig angestiegen und verharrt seit einigen Jahren auf hohem Niveau (Kalina/Weinkopf 2015). Diese verfestigte Niedriglohnbeschäftigung war ein wesentlicher Grund da-

für, den gesetzlichen Mindestlohn einzuführen. In einzelnen Branchen und Regionen war das Lohnniveau insgesamt so niedrig, dass ein erheblicher Teil der Beschäftigten von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns profitieren sollte.

Die Entwicklung des Niedriglohnsektors in Deutschland ist bereits in zahlreichen Studien beschrieben worden (Brenke/Müller 2013; Falck et al. 2013; Brenke 2014; Amlinger et al. 2014; Kalina/Weinkopf 2015). Als Datengrundlage wurde hierbei insbesondere das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ausgewertet, wobei unterschiedliche methodische Ansätze vor allem im Hinblick auf die Berücksichtigung der Arbeitszeiten zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt haben (siehe Kasten). Im Folgenden werden bei der Auswertung der neusten SOEP-Daten zwei unterschiedliche Berechnungen angestellt, die zum einen von der tatsächlichen Wochenarbeitszeit ausgehen und zum anderen die mit Freizeit abgegoltenen Überstunden berücksichtigen. Die so gewonnenen Angaben können als Ober- und Untergrenze betrachtet werden, zwischen dem der tatsächliche Anteil der von der Mindestlohneinführung betroffenen Personen liegt.¹ Mit dieser Methode lassen sich mit dem SOEP für das Jahr 2014 hochgerechnet zwischen rund 4,8 und 5,4 Millionen Beschäftigte identifizieren, die weniger als 8,50 € verdienten (Tabelle 1). Dies entspricht im Jahr 2014 einem Anteil zwischen 14,8 und 16,6 % aller abhängig Beschäftigten, die für einen Bruttostundenlohn unterhalb von 8,50 € arbeiteten. Damit hat sich der Anteil der potenziell betroffenen Personen seit der Ankündigung des Mindestlohngesetzes bereits deutlich reduziert: Im Jahr 2013 verdienten noch rund 5,2 bis 5,8 Millionen ArbeitnehmerInnen weniger als den Mindestlohn, beziehungsweise ein Anteil von 16,2 bis 18,0 %.

¹ Alle Angaben beziehen sich auf Personen und nicht auf Beschäftigungsverhältnisse. Bei Personen, die neben ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit einem Nebenerwerb, zum Beispiel in Form eines Minijobs, nachgehen, wird nur die Haupttätigkeit berücksichtigt.

Arbeitnehmer mit Bruttostundenlöhnen unter 8,50 €

Bruttostundenlohn auf Basis der...	2013		2014	
	absolut	in %	absolut	in %
tatsächlichen Wochenarbeitszeit	5.752.000	18,0	5.405.000	16,6
vereinbarten Wochenarbeitszeit, wenn Überstunden durch Freizeit abgegolten werden	5.196.000	16,2	4.838.000	14,8

Berechnungsgrundlage: Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Abhängig Beschäftigte ab 18 Jahren ohne Auszubildende, Personen in ABM-Maßnahmen oder in Werkstätten für Behinderte. Keine Praktikanten oder Personen in Altersteilzeit.

Quelle: SOEP v31; Berechnungen des WSI.

**SOEP-Methodik**

Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP)² ist eine im Auftrag des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) seit 1984 durchgeführte repräsentative Bevölkerungsbefragung (vgl. Wagner et al. 2008). Für die vorliegende Untersuchung wurden nur abhängig Beschäftigte ohne Auszubildende betrachtet. Da für Jugendliche unter 18 Jahren, Personen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder in gemeinnützigen Tätigkeiten und Personen in Werkstätten für Behinderte der gesetzliche Mindestlohn generell nicht gilt, wurden auch diese aus den Berechnungen ausgeschlossen. Auch Praktika bis zu drei Monaten, die der Berufsorientierung dienen und Pflichtpraktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studium werden nicht vom Mindestlohngesetz erfasst. Da das SOEP eine so genaue Differenzierung der Art und Dauer von Praktikantenverhältnissen nicht erlaubt, wurden diese generell aus der Untersuchung ausgeschlossen. Insgesamt lagen damit noch Daten zu knapp 14.000 ArbeitnehmerInnen vor.

Die Bruttostundenlöhne werden in der SOEP-Befragung nicht direkt erhoben, lassen sich jedoch für abhängig Beschäftigte aus den abgefragten Angaben zum monatlichen Erwerbseinkommen und der Wochenarbeitszeit berechnen. Allerdings stehen dabei unterschiedliche Methoden zur Auswahl, die jeweils einen großen Einfluss darauf haben, wie hoch der Bruttostundenlohn und damit der mögliche Bezugskreis des Mindestlohns im Endeffekt bestimmt wird. Üblicherweise wird der Bruttomonatsverdienst

ohne Sonderzahlungen³ durch die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden inklusive möglicher Überstunden geteilt. Brenke/Müller (2013) schlagen jedoch vor alternativ zu den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu verwenden, wenn die Befragungsperson angibt, dass ihre Überstunden durch Freizeit abgegolten werden. In diesen Fällen sind die Überstunden nicht Teil der Entlohnung und sollten daher auch nicht bei der Berechnung des Stundenverdiensts berücksichtigt werden. Werden Überstunden jedoch bezahlt oder in keiner Form abgegolten, so werden nach wie vor die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden verwendet.

Beide Herangehensweisen haben ihre Vor- und Nachteile. Während die erste Methode die Bruttostundenverdienste eher unterschätzt, da sie bei der Arbeitszeit auch Überstunden mit einbezieht, die zum Beispiel im Rahmen von Arbeitszeitkonten durch Freizeit ausgeglichen werden, überschätzt die zweite Methode hingegen möglicherweise die Bruttostundenlöhne, da in den Fällen in denen die Überstunden teils durch Freizeit abgegolten und teils ausgezahlt wurden, nicht klar ist, zu welchem Anteil diese in den Bruttomonatsverdienst einfließen. Gerade die Bezieher von geringen Einkommen bekommen ihre Überstunden häufiger ausgezahlt, wodurch deren Bruttostundenverdienst überschätzt würde (Kalina/Weinkopf 2014).

2 Sozio-ökonomisches Panel (SOEP), Daten für die Jahre 1984-2014, Version 31, SOEP, 2015, doi:10.5684/soep.v31

3 Im SOEP werden Sonderzahlungen lediglich für das Vorjahr der Befragung abgefragt. Auch wenn das Mindestlohngesetz keine präzise Definition des Mindestlohnbegriffs enthält (Schulten 2014), gibt es bereits Entscheidungen der Arbeitsgerichte, dass Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht Bestandteil des Mindestlohns gezählt werden dürfen. Dies spricht dafür lediglich den Grundlohn für die Berechnungen heranzuziehen.

Außer den Daten des SOEP liegen für das Jahr 2014 bislang zum Umfang der Mindestlohnbezieher nur Daten des IAB-Betriebspanels des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vor, welche auf einen wesentlich geringeren Anteil der vom Mindestlohn betroffenen Beschäftigten von insgesamt 4,4 % schließen lassen (Bellmann et al. 2015).⁴ Die Autoren des IAB nennen für diese Diskrepanz selbst mehrere Gründe: Zum einen haben laut IAB 7 % der Betriebe in Antizipation zur Mindestlohneinführung ihre Löhne bereits im Verlauf des Jahres 2014 angepasst. Im Hinblick auf das SOEP lässt sich nicht genau sagen, ob zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt eine solche Lohnanpassung bereits stattgefunden hat.⁵ Des Weiteren werden bei der Befragung des IAB Betriebspanels explizit Beschäftigte ausgeschlossen, für die eine Ausnahmeregelung vom gesetzlichen Mindestlohn gilt, während sich mit dem SOEP die einzelnen Ausnahmeregelungen nicht ausreichend abbilden lassen. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden in der vorliegenden Betrachtung Sonderzahlungen, die das IAB mit einbezieht. Zuletzt werden im SOEP die Stundenverdienste von geringfügig Beschäftigten zu einem höheren Umfang erfasst, da das IAB Betriebspanel zum Beispiel

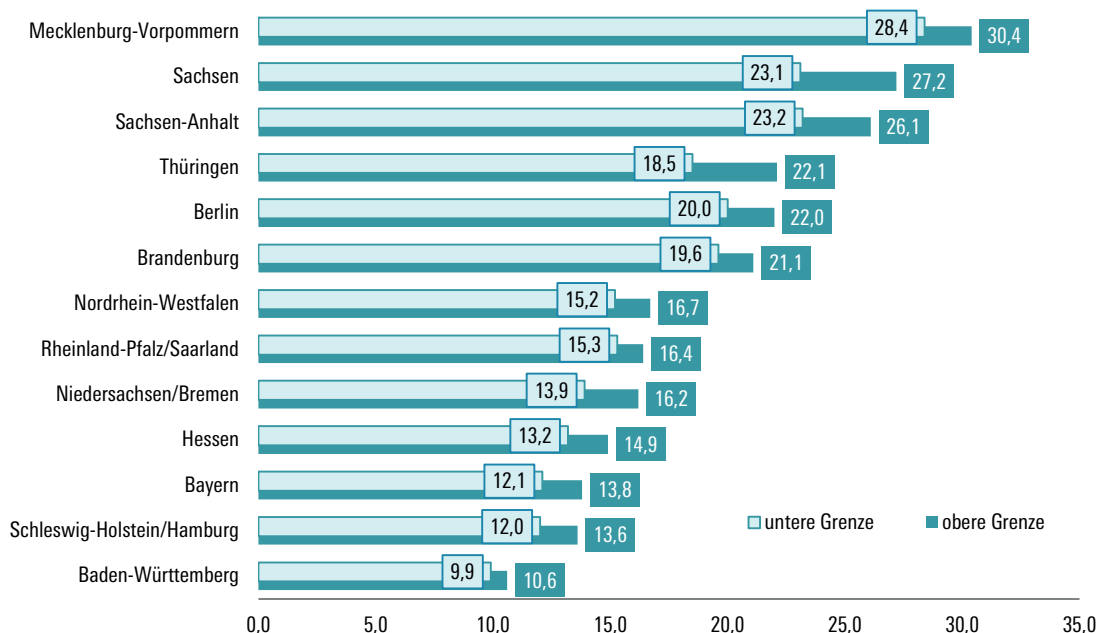
Betriebe nicht erfasst in denen keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigte arbeiten (Bellmann et al. 2015). Ein weiterer Grund für die Diskrepanz dürfte in der unterschiedlichen Konzeption beider Befragungen liegen. Während das IAB-Betriebspanel als Arbeitgeberbefragung eventuell geleistete Mehrarbeit der einzelnen Beschäftigten nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, werden in der Haushaltsbefragung des SOEP die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen direkt zu ihren tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten befragt. Insgesamt dürften die Angaben des SOEP auch deshalb genauer sein. Die IAB-Daten führen hingegen insgesamt zu einer deutlichen Unterschätzung der von der Einführung des Mindestlohns profitierenden Beschäftigtenanzahl.

Verdienste unter 8,50 Euro vor Einführung des Mindestlohns

Es bestätigt sich weiterhin das bekannte Bild, dass 2014 in den neuen Bundesländern wesentlich mehr Beschäftigte weniger als 8,50 € pro Stunde verdienten als in den alten: Während in Ostdeutschland

Abbildung 1

Arbeitnehmer mit Bruttostundenlöhnen unter 8,50 € nach Bundesländern (2014) – Anteil in %



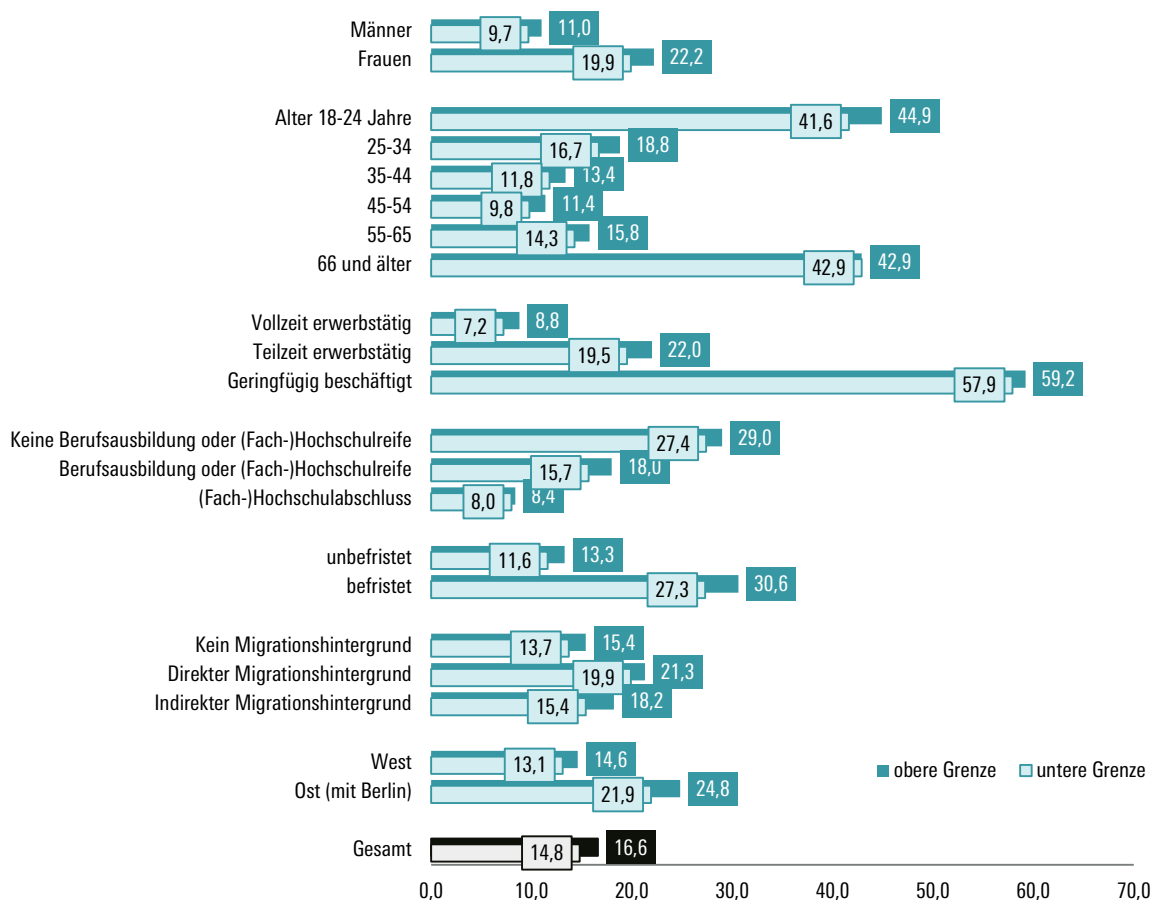
Berechnungsgrundlage: Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Abhängig Beschäftigte ab 18 Jahren ohne Auszubildende, Personen in ABM-Maßnahmen oder in Werkstätten für Behinderte. Keine Praktikanten oder Personen in Altersteilzeit.
 Obere Grenze: Berechnung des Bruttostundenlohns auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
 Untere Grenze: auf Basis der vereinbarten Wochenarbeitszeit, wenn Überstunden durch Freizeit abgegolten werden.

Quelle: SOEP v31; Berechnungen des WSI.



4 Darüber hinaus wurde in 2014 auch bei Neueinstellungen bereits der Mindestlohn antizipiert. Mit 4,5 % war ein Stundenlohn von 8,50 € der meist genannte Einstiegslohn (IAB 2016).
 5 Insgesamt erstreckt sich der Erhebungszeitraum des SOEP im Jahr 2014 über neun Monate von Januar bis Oktober (Vgl. Glemser et al. 2015).

mehr als ein Fünftel bis ein Viertel aller Beschäftigten noch einen geringeren Stundenlohn erzielte, traf dies in Westdeutschland nur auf 13,1 bis 14,6 % zu (Abbildung 2).

Arbeitnehmer mit Bruttostundenlöhnen unter 8,50 € (2014) – Anteil in %


Berechnungsgrundlage: Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Abhängig Beschäftigte ab 18 Jahren ohne Auszubildende, Personen in ABM-Maßnahmen oder in Werkstätten für Behinderte. Keine Praktikanten oder Personen in Altersteilzeit. Obere Grenze: Berechnung des Bruttostundenlohns auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Untere Grenze: auf Basis der vereinbarten Wochenarbeitszeit, wenn Überstunden durch Freizeit abgegolten werden.

Quelle: SOEP v31; Berechnungen des WSI.

WSI

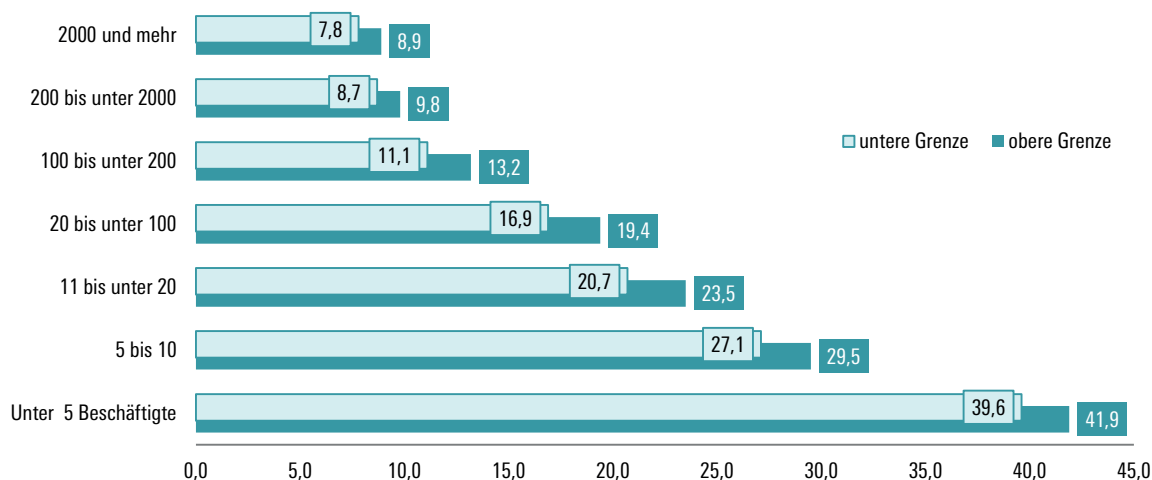
Unter den Bundesländern⁶ mit den höchsten Anteilen von Bruttostundenlöhnen unter 8,50 € finden sich demnach auch vorwiegend die neuen Länder (Abbildung 1). Allein in Mecklenburg-Vorpommern verdienten in 2014 noch zwischen 28,4 und 30,4 % aller Arbeitnehmer weniger als den Mindestlohn. Auch in Sachsen und Sachsen-Anhalt könnten bis zu einem Viertel aller Beschäftigten von der Mindestlohneinführung betroffen gewesen sein. In den alten Bundesländern ist der Umfang von Niedriglöhnen wesentlich geringer. An der Spitze mit bis zu 16 % der Beschäftigten stehen Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland, sowie Niedersachsen mit Bremen. Der geringste Anteil mit Werten zwischen 9,9 und 10,6% findet sich in Baden-Württemberg.

Das Risiko eines Verdiensts unter der Mindestlohnschwelle ist für einzelne Personengruppen und in einzelnen Branchen höchst unterschiedlich ausgeprägt (Abbildung 2). Die Betroffenheit war dabei für Frauen mit 19,9 bis 22,2 % doppelt so hoch wie bei

Männern mit 9,7 bis 11,0 %. Jugendliche unter 25 Jahren und ältere Beschäftigte über 65 Jahren weisen ebenfalls einen überproportional hohen Anteil von geringen Stundenlöhnen auf. Von den ArbeitnehmerInnen ohne abgeschlossene Berufsausbildung wurden zwischen 27,4 und 29 % mit weniger als 8,50 € pro Stunde entlohnt. Auch Personen mit einem direkten Migrationshintergrund arbeiteten überdurchschnittlich häufig zu Stundenlöhnen unterhalb von 8,50 €. Von dieser Gruppe dürfte allein rund ein Fünftel von der Mindestlohneinführung profitiert haben.

Daneben finden sich allerdings auch deutliche Unterschiede bei der Betrachtung der unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse. Während lediglich 7,2 bis 8,8 % der Vollzeitbeschäftigten weniger als 8,50 € pro Stunde verdienten, erreichen Beschäftigte in Teilzeit- und befristeten Arbeitsverhältnissen ein erheblich höheres Risiko geringer Verdienste. Mit Abstand am stärksten sind allerdings geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von der Mindestlohneinführung betroffen: Fast 60 % der Minijobber verdienten im Jahr 2014

6 Aufgrund geringer Fallzahlen wurden einzelne Bundesländer zusammengefasst.

Arbeitnehmer mit Bruttostundenlöhnen unter 8,50 € nach Betriebsgrößenklassen (2014) – Anteil in %


Berechnungsgrundlage: Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Abhängig Beschäftigte ab 18 Jahren ohne Auszubildende, Personen in ABM-Maßnahmen oder in Werkstätten für Behinderte. Keine Praktikanten oder Personen in Altersteilzeit.
 Obere Grenze: Berechnung des Bruttostundenlohns auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
 Untere Grenze: auf Basis der vereinbarten Wochenarbeitszeit, wenn Überstunden durch Freizeit abgegolten werden.

Quelle: SOEP v31; Berechnungen des WSI.

WSI

noch einen Bruttostundenverdienst unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns.

Deutliche Unterschiede zeigen sich auch in Abhängigkeit zur Betriebsgröße (Abbildung 3). Kleinstbetriebe mit weniger als fünf Beschäftigten sind zu einem erheblichen höheren Maß betroffen: Zwischen 40 und 42 % der dort beschäftigten Mitarbeiter verdienen im Jahr 2014 weniger als 8,50 €. Mit steigender Betriebsgröße nimmt auch der Anteil der Geringverdiener ab. In Großbetrieben mit 2000 und mehr Beschäftigten sind mit knapp 7 bis 9 % deutlich weniger ArbeitnehmerInnen betroffen.

Branchen mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Beschäftigten mit Verdiensten unter 8,50 € waren auch 2014 nach wie vor das Gastgewerbe, die Land- und Forstwirtschaft, der Einzelhandel, die Ernährungsindustrie und weitere Dienstleistungsbranchen (Abbildung 4). Der hohe Anteil niedriger Verdienste im Gastgewerbe geht dabei sicherlich auch einher mit einem hohen Anteil von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in dieser Branche. Innerhalb des produzierenden Gewerbes spielte die Einführung des Mindestlohns hingegen eine wesentlich geringere Rolle.

Für einige Branchen wurde daher von den Tarifparteien eine tarifvertragliche Übergangslösung mit einer stufenweisen Anpassung an den Mindestlohn getroffen (siehe Kapitel 4). Die jeweiligen Ausnahmeregelungen der einzelnen (Teil-)Branchen konnten bei der vorliegenden Betrachtung nicht berücksichtigt werden, auch wenn in diesen Branchen dadurch zunächst der Geltungsbereich kleiner und etwaige Lohnsteigerungen moderater ausfallen dürften. Im Gastgewerbe, welches von der Einführung des Mindestlohns am stärksten betroffen war, scheiterten allerdings die Verhandlungen

zwischen der zuständigen Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (Dehoga) über einen tariflichen Mindestlohn. Nach den aktuellen Zahlen des SOEP dürften dabei alleine im Gastgewerbe die Löhne von insgesamt mehr als der Hälfte der dort beschäftigten Arbeitnehmer erhöht worden sein. Im ostdeutschen Hotel- und Gaststättengewerbe waren mit knapp 65% sogar fast zwei Drittel der Beschäftigten betroffen.

Verteilung unterer Lohngruppen

Betrachtet man die Struktur der Stundenlohnstufen im Niedriglohnbereich so wird deutlich, dass sich auch unterhalb von 8,50 € die Bruttostundenlöhne deutlich differenzieren. In Tabelle 2 ist dazu der Anteil der ArbeitnehmerInnen mit geringen Bruttostundenlöhnen in mehreren Stufen abgebildet. Dabei wurden allein die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt, so dass die einzelnen Werte jeweils nur die obere Grenze der Niedriglohnbeschäftigung abbilden. Selbst im Jahr 2014 erzielten rund 7 % der abhängig Beschäftigten lediglich einen Bruttostundenlohn von weniger als 6,50 €, dies dürfte immerhin rund 2,4 Millionen ArbeitnehmerInnen entsprechen. Weniger als 7,50 € erzielten immerhin noch 11,5 % der Beschäftigten. Demgegenüber zeigt sich bei den Verdiensten knapp oberhalb des Mindestlohns eine gewisse Stauchung: Allein 8 % aller Arbeitnehmer fallen in den Bereich mit Stundenlöhnen zwischen 8,50 € und unter 10 €, was rund 2,7 Millionen Beschäftigten entspricht, die nur wenig mehr als den Mindestlohn verdienen. Damit erreichten vor Einführung des Mindest-

Abhängig Beschäftigten mit einem Bruttostundenlohn von bis unter... (Berechnungsgrundlage: tatsächlich geleistete Arbeitsstunden)

	Gesamtdeutschland		West		Ost	
	absolut (in Mio.)	in %	absolut (in Mio.)	in %	absolut (in Mio.)	in %
6,50 €	2,415	7,4	1,749	6,7	0,666	10,5
7,50 €	3,753	11,5	2,670	10,2	1,083	17,1
8,50 €	5,406	16,6	3,831	14,6	1,574	24,8
10 €	8,110	24,9	5,725	21,9	2,385	37,6
12 €	11,748	36,1	8,597	32,8	3,152	49,7

Berechnungsgrundlage: Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen.

Abhängig Beschäftigte ab 18 Jahren ohne Auszubildende, Personen in ABM-Maßnahmen oder in Werkstätten für Behinderte.

Keine Praktikanten oder Personen in Altersteilzeit

Quelle: SOEP v31; Berechnungen des WSI.

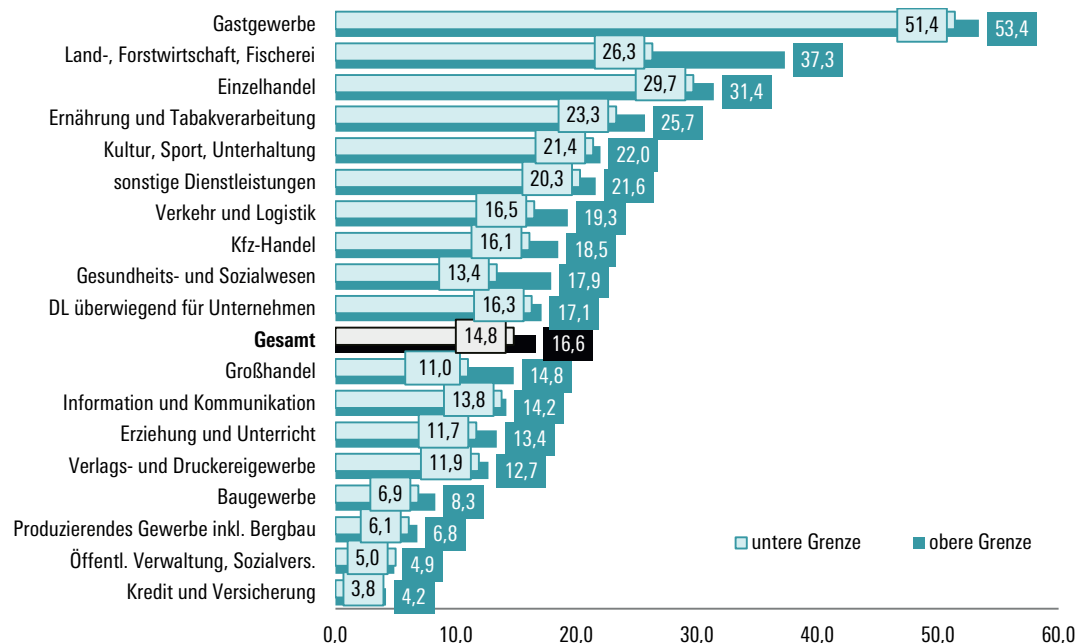
WSI

lohns ein Viertel aller Beschäftigten nach wie vor Stundenlöhne unter 10 €. Inwieweit sich in diesem Bereich durch die Mindestlohneinführung so genannte Ripple-Effekte zeigen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geklärt werden. Allerdings dürfte ein Großteil dieser Beschäftigten auch von der für 2017 zu erwarteten Erhöhung des Mindest-

die Lohnverteilung⁷ im Jahr 2014. Auch hierbei sind die unterschiedlichen Ausgangslagen je nach Region – West- oder Ostdeutschland – und je nach der Beschäftigungsart zu berücksichtigen. Die Verteilungen weisen für alle Gruppen die für Lohnverteilungen typische rechtsschiefe Form auf (Abbildung 5).⁸ Die vertikale Linie stellt den Wert des

Abbildung 4

Arbeitnehmer mit Bruttostundenlöhnen unter 8,50 € nach Branchen (2014) – Anteil in %



Berechnungsgrundlage: Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Abhängig Beschäftigte ab 18 Jahren ohne Auszubildende, Personen in ABM-Maßnahmen oder in Werkstätten für Behinderte. Keine Praktikanten oder Personen in Altersteilzeit.

Obere Grenze: Berechnung des Bruttostundenlohns auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Untere Grenze: auf Basis der vereinbarten Wochenarbeitszeit, wenn Überstunden durch Freizeit abgegolten werden.

Quelle: SOEP v31; Berechnungen des WSI.

WSI

lohns zumindest mittelbar betroffen sein.

Wie sehr sich das gesamte Lohngefüge in Deutschland durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns verändern könnte, zeigt ein Blick auf

7 Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nur der Bruttostundenverdienst auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgebildet ohne Berücksichtigung von durch Freizeit abgeglichener Überstunden.

8 Dies ist dadurch zu erklären, dass mehr als die Hälfte der Personen weniger als den Durchschnittslohn erzielt und somit der Median unter dem Mittelwert liegt. Es ist zu beachten, dass die Kurven aus Gründen der Darstellung bei 40 Euro abgeschnitten wurden.

gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde dar. Während in Westdeutschland lediglich die Verteilung der Bruttostundenlöhne der geringfügig Beschäftigten weit links liegt und sich damit im Bereich von unter 8,50 € konzentriert, liegen die Lohnverteilungen für alle drei Gruppen in Ostdeutschland wesentlich weiter links. In den neuen Bundesländern konzentrieren sich damit nicht nur die Verdienste von Minijobbern unterhalb von 8,50 €, sondern auch eines erheblichen Anteils der Teilzeitbeschäftigten. Selbst Vollzeitbeschäftigte konzentrieren sich im Osten auf Bruttostundenlöhne von knapp über 8,50 €.

die zu erwartende Verschiebung der Lohnverteilung in Ostdeutschland wesentlich höher gewesen sein und auch Teilzeitbeschäftigte in wesentlich höherem Umfang betreffen.

3 VERDIENSTENTWICKLUNG NACH DER EINFÜHRUNG DES MINDESTLOHNS

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht feststellen inwieweit sich die Lohnverteilung in Deutschland durch die Einführung des Mindestlohns insgesamt verändert hat. Die dazu notwendigen Daten werden frühestens im Verlauf des Jahres 2016 vorliegen. Erste Hinweise auf die Auswirkungen des Mindestlohns auf die Bruttostundenlöhne erlaubt allerdings die Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) des Statistischen Bundesamtes.

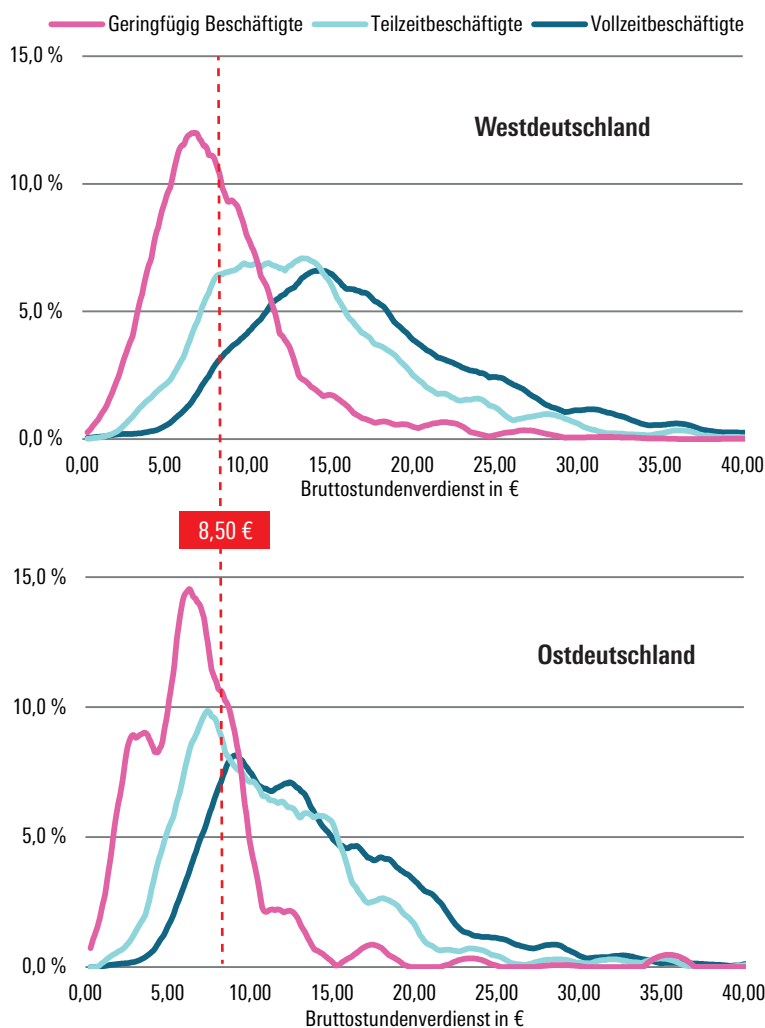
Bei der VVE handelt es sich um eine vierteljährliche repräsentative Erhebung in rund 40.500 Betrieben aller Wirtschaftsbereiche außer der Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft (Statistisches Bundesamt 2015). Die Statistik enthält die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste von Voll- und Teilzeitbeschäftigten, für geringfügig Beschäftigte werden lediglich Angaben zu deren Bruttomonatsverdiensten erfasst. Die nachfolgenden Ergebnisse beschränken sich daher zunächst auf Voll- und Teilzeitbeschäftigte.

Auch wenn noch keine Jahresdurchschnittswerte für 2015 vorliegen, zeigen sich bereits anhand der ersten drei Quartale entscheidende Unterschiede gegenüber der Lohnentwicklung der Vorjahre. Es ist nicht nur ein insgesamt höherer Lohnanstieg zu beobachten, vielmehr unterscheidet sich die Lohnentwicklung 2015 dadurch, dass gerade die Löhne der weniger gut qualifizierten Arbeitnehmer überdurchschnittlich stark ansteigen. Während in den Vorjahren eher

höhere Leistungsgruppen stärkere Lohnzugewinne erreichen konnten, ist die Lohnentwicklung 2015 in Westdeutschland wesentlich ausgeglichener, während in Ostdeutschland sogar die stärksten Zugewinne bei den un- und angelernten Arbeitnehmern

Abbildung 5

Lohnverteilung nach Beschäftigungsart (2014)



Epanechnikov-Kerndichteschätzer des Bruttostundenverdiensts, Bandbreite = 0,7.
 Berechnungsgrundlage: tatsächlich geleistete Arbeitsstunden, Bruttostundenverdienst ohne Sonderzahlungen.
 Abhängig Beschäftigte ab 18 Jahren ohne Auszubildende, Personen in ABM-Maßnahmen oder in Werkstätten für Behinderte.
 Keine Praktikanten oder Personen in Altersteilzeit.

Quelle: SOEP v31; Berechnungen des WSI.

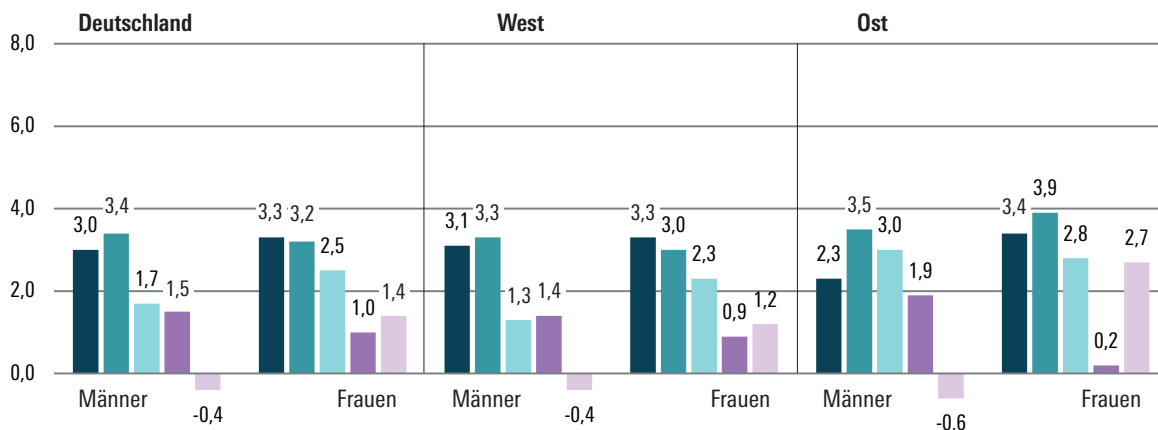
WSI

Veränderung der Bruttostundenverdienste gegenüber dem Vorjahresquartal – in %

■ Leitende Angestellte ■ Herausgehobene Fachkräfte ■ Fachkräfte ■ Angelernte ■ Ungelernte

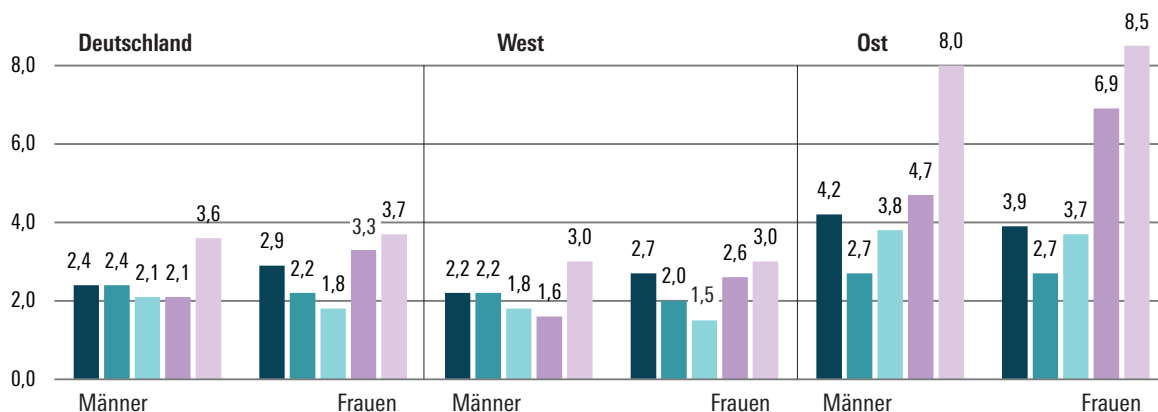
3. Quartal 2014

Durchschnittlicher Zuwachs: 2 %



3. Quartal 2015

Durchschnittlicher Zuwachs: 2 %



Berechnungsgrundlage: Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Voll- und teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen ohne geringfügig Beschäftigte.

Quelle: Statistisches Bundesamt. Vierteljährliche Verdiensterhebung; Darstellung des WSI.

WSI

zu beobachten sind.

Betrachtet man alleine die Lohnentwicklung im 3. Quartal des Jahres 2015 im Vergleich zur Lohnentwicklung im gleichen Zeitraum des Vorjahres (Abbildung 6) wird deutlich, dass vor allem die Lohnentwicklung im unteren Qualifikationsbereich zur allgemeinen Lohnentwicklung aufgeschlossen hat. In Ostdeutschland können an- und ungelernete ArbeitnehmerInnen aber auch Fachkräfte sogar teils weit überdurchschnittliche Lohnsteigerungen verzeichnen.

Insgesamt stiegen die Bruttostundenverdienste von Voll- und Teilzeitbeschäftigten im 3. Quartal um 2,0 % gegenüber dem Vorjahresquartal (Abbildung 6). Die stärksten Zuwächse erzielten ungelernete ArbeitnehmerInnen in Ostdeutschland mit 8,5 %, während bei den Männern in der gleichen

Gruppe eine Lohnsteigerung von 8,0 % zu beobachten ist. Insgesamt erhöhten sich die Verdienste in Ostdeutschland (3,6 %) im 3. Quartal 2015 wesentlich stärker als in Westdeutschland (1,7 %).⁹

Überdurchschnittliche Lohnsteigerungen sind außerdem in einzelnen, hauptsächlich dienstleistungsorientierten Branchen zu beobachten (Tabelle 3). Innerhalb des produzierenden Gewerbes wurden insbesondere in der Fleischverarbeitung bis zum dritten Quartal des Jahres 2015 überdurchschnittliche Verdienststeigerungen erreicht. Die Lohnentwicklung im Dienstleistungsbereich bleibt zwar insgesamt hinter dem produzie-

⁹ Das gleiche Bild zeigt auch die Lohnentwicklung der ersten beiden Quartale, die sich nicht wesentlich von der des 3. Quartals unterscheiden.

Veränderung der Bruttostundenverdienste 3. Quartal 2015 gegenüber dem Vorjahresquartal (in %) – in ausgewählten Wirtschaftsbereichen

	Gesamt	West	Ost
Produzierendes Gewerbe	3,1	2,6	5,1
Schlachten und Fleischverarbeitung; Fischverarbeitung	5,6	4,2	11,1
Baugewerbe	3,0	2,1	5,6
Dienstleistungsbereich	1,5	1,2	2,9
Einzelhandel	3,3	2,2	11,0
Verkehr und Lagerei	2,1	1,7	4,2
Gastgewerbe	2,9	2,1	8,6
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	4,2	2,8	10,4
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	3,8	2,5	7,2
Sonstige überwiegend persönliche Dienstleistungen	1,7	1,0	7,0
Gesamt	2,0	1,7	3,6

Berechnungsgrundlage: Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Voll- und Teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen ohne geringfügig Beschäftigte.

Quelle: Statistisches Bundesamt. Vierteljährliche Verdiensterhebung; Berechnungen des WSI.

WSI

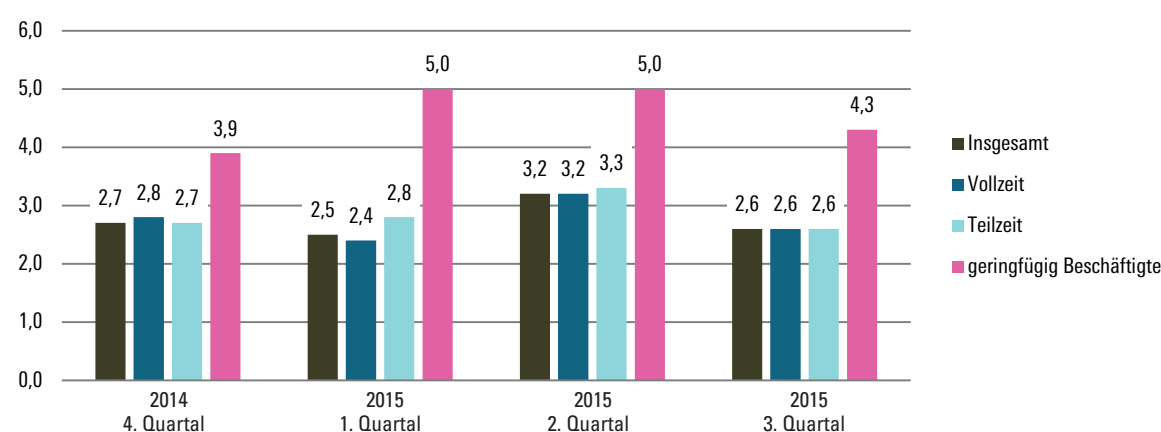
renden Gewerbe zurück, allerdings zeigt sich in einigen ausgewählten Dienstleistungsbranchen eine weit überdurchschnittliche Erhöhung der Bruttostundenverdienste. Insbesondere der ostdeutsche Einzelhandel, das Gastgewerbe, die Wach- und Sicherheitsdiensten und sonstige personennahen Dienstleistungen, zu denen auch Wäschereidienstleistungen und das Frisörgewerbe gehören, zeichnen sich im Jahr 2015 durch sehr hohe Stundenlohnsteigerungen aus. Im Gastgewerbe, das von der Mindestlohneinführung am stärksten betroffen ist stiegen die Verdienste 2,9 %, in Ostdeutschland sogar um 8,6 %.

Für geringfügig Beschäftigte, die in besonders hohem Maß durch die Einführung des Mindestlohns betroffen waren, liegen bislang keine Daten zu deren Bruttostundenverdiensten vor. Da

eine Erhöhung der Bruttostundenverdienste bei Vorliegen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses häufig durch eine Verringerung der vereinbarten Arbeitszeit erzielt werden dürfte, sind Aussagen über Monatsverdienste nur bedingt aussagekräftig. Laut dem Nominallohnindex des Statistischen Bundesamtes lässt sich bereits für das Jahr 2014 eine höhere Lohndynamik bei geringfügig entlohnten Beschäftigten beobachten (Abbildung 7). In den ersten drei Quartalen 2015 stiegen die Verdienste der geringfügig Beschäftigten noch einmal wesentlich stärker als die der übrigen Beschäftigten. Allein im ersten Quartal unmittelbar nach Einführung des Mindestlohns erzielten Minijobber durchschnittlich doppelt so hohe Verdienstzuwächse wie der Gesamtdurchschnitt aller ArbeitnehmerInnen.

Abbildung 7

Veränderung des Nominallohnindex gegenüber dem Vorjahresquartal – in %

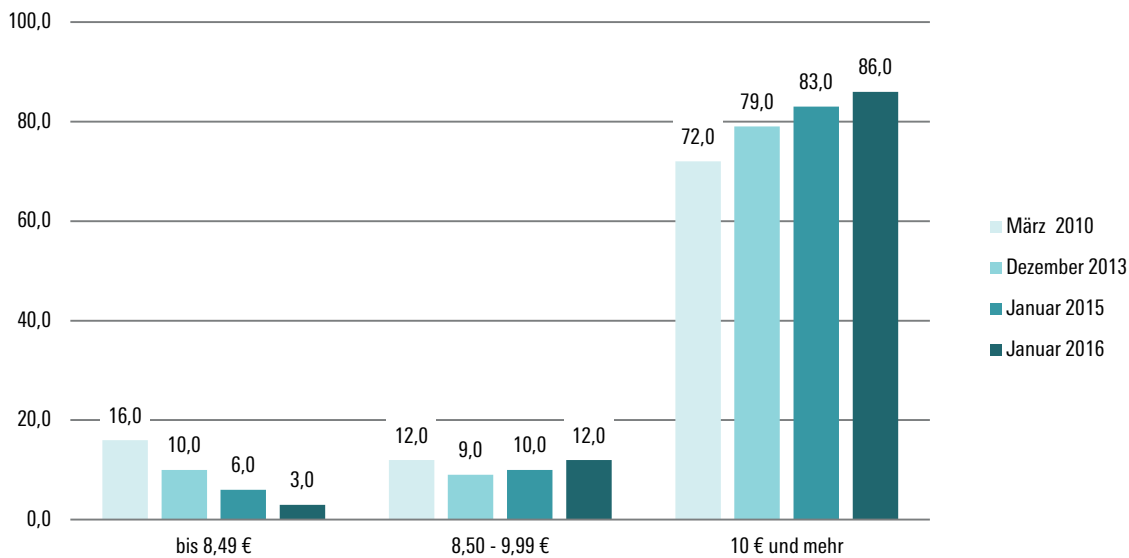


Quelle: Statistisches Bundesamt, Reallohnindex und Nominallohnindex, 3. Quartal 2015; Darstellung des WSI.

WSI

Abbildung 8

Tarifliche Vergütungsgruppen nach Höhe – Anteil in %



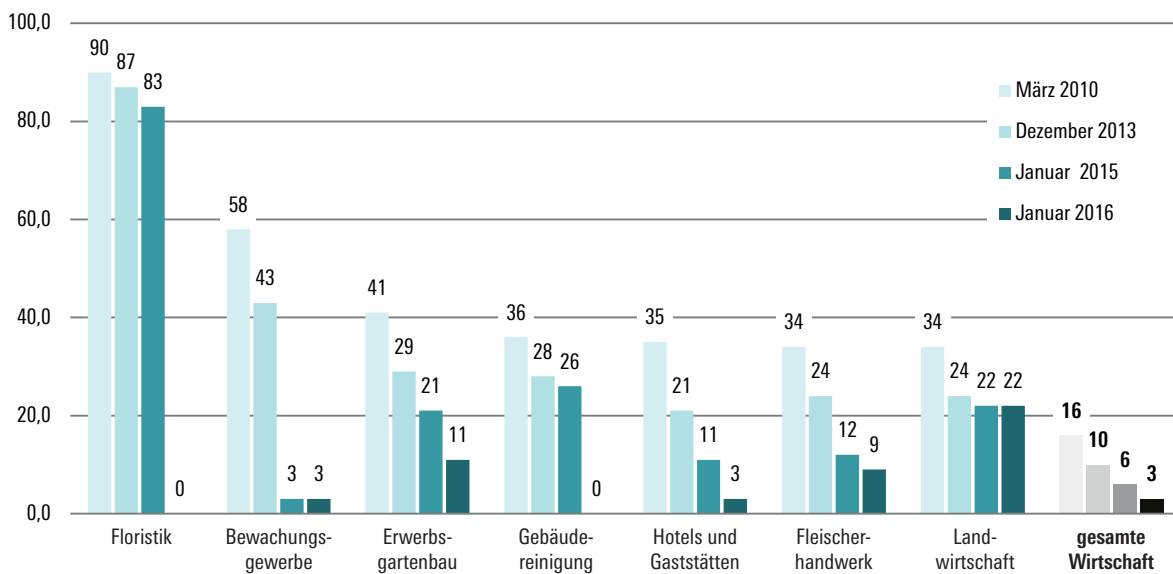
Abweichungen zu 100 %: Rundungsdifferenzen

Quelle: WSI-Tarifarchiv; Stand: Januar 2016.

WSI

Abbildung 9

Tarifliche Vergütungsgruppen unter 8,50 € – Anteil in %



Quelle: WSI-Tarifarchiv; Stand: Januar 2016.

WSI

Entwicklung ausgewählter tariflicher Branchenmindestlöhne in Euro/Stunde

Gültig ab	West	Ost
Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau		
01.01.2016	8,00	7,90
01.01.2017	8,60	8,60
01.11.2017	9,10	9,10
Leih-/Zeitarbeit		
01.04.2015	8,80	8,20
01.06.2016	9,00	8,50
Textil- und Bekleidungsindustrie		
01.01.2016	8,50	8,25
01.11.2016	8,50	8,75
01.01.2017	gesetzl. Mindestlohn	gesetzl. Mindestlohn, mind. 8,75
Wäschereidienstleistungen		
01.10.2014	8,50	8,00
01.07.2016	8,75	8,75

Quelle: WSI-Tarifarchiv

WSI

4 TARIFLICHE NIEDRIGLÖHNE UND BRANCHENMINDESTLÖHNE

Niedriglöhne gibt es nicht nur in nicht-tarifgebundenen Betrieben und Bereichen. Auch in den Vergütungsstarifverträgen sind je nach Branche in unterschiedlichem Ausmaß Niedriglöhne vereinbart. Für das Jahr 2010 ermittelte das WSI-Niedriglohn-Monitoring in den Tarifverträgen von rund 40 Branchen mit rund 4.700 Vergütungsgruppen einen Anteil von 16 % Niedriglohngruppen mit einer tariflichen Grundvergütung unterhalb von 8,50 € je Stunde (Bispinck/WSI-Tarifarchiv 2011). Bis Ende 2013 ging dieser Anteil in kleinen Schritten auf 10 % zurück.

Bereits im Vorfeld der konkreten Mindestlohngesetzgebung reagierte die praktische Tarifpolitik auf die politische Diskussion. In mehreren Branchen wurden vor Inkrafttreten des Gesetzes Mindestlohntarifverträge abgeschlossen, die aus Sicht der Gewerkschaften der Heranführung der teils sehr niedrigen Tarifentgelte an das Mindestlohnniveau dienen sollten und aus Sicht der Arbeitgeberverbände auf die möglichst weitgehende Ausnutzung des Übergangszeitraums von zwei Jahren zielte. Dazu zählten das Friseurgewerbe, die Fleischindustrie und der Bereich Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau.¹⁰ Anfang 2015, beim Inkrafttreten des gesetzlichen Mindestlohnes, lag der Anteil der Niedriglohngruppen unter 8,50 € in Tarifverträgen bei nur noch 6 %. Durch weitere Tarifanpassungen im Laufe des Jahres 2015 konnte der Anteil bis Anfang 2016 noch weiter auf 3 % reduziert werden (Abbildung 8, Bispinck/WSI-Tarifarchiv 2016).

Niedrige Tarifgruppen unter 8,50 € bestehen in

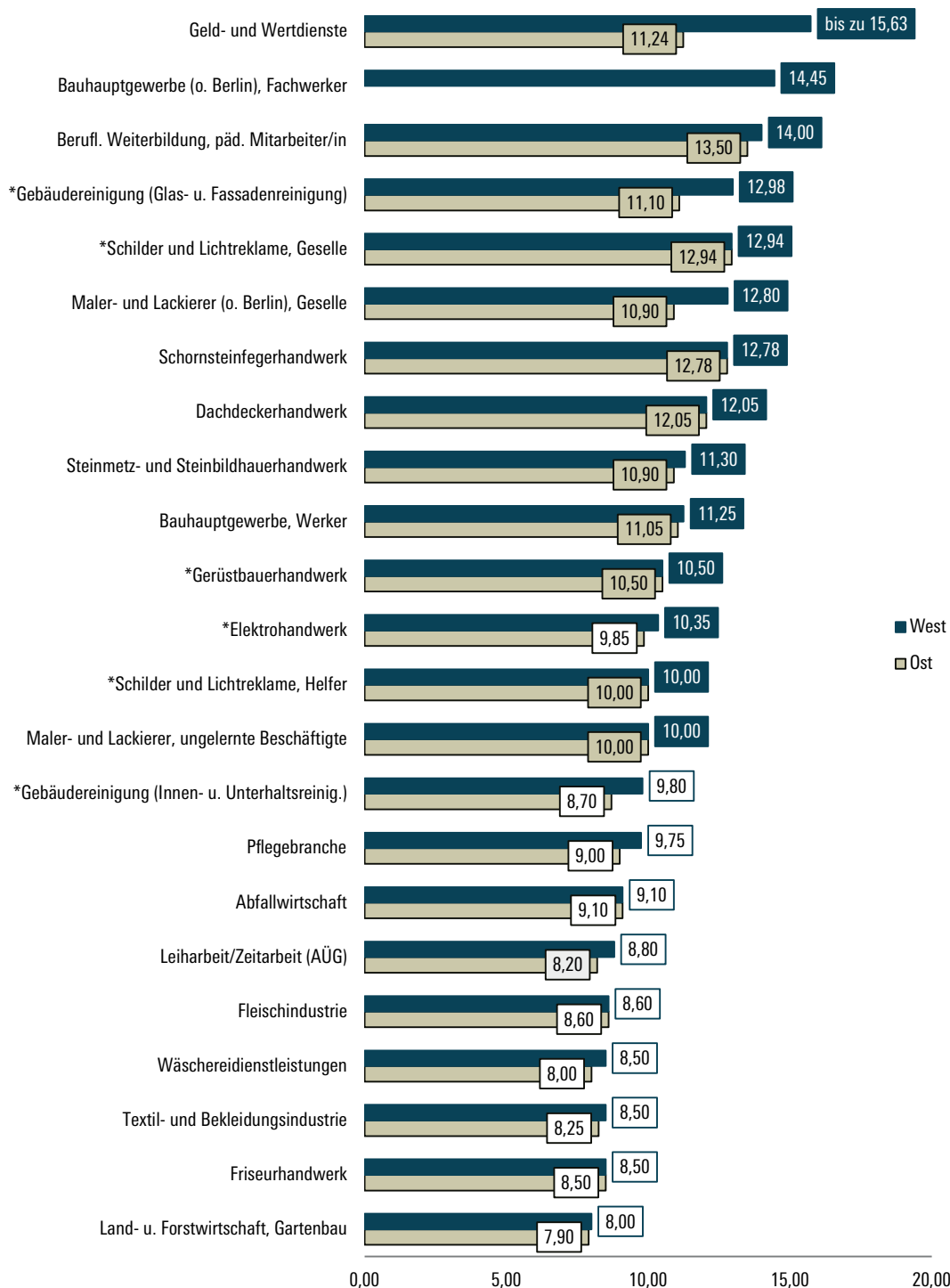
16 Branchen, zumeist begrenzt auf einzelne regionale Tarifgebiete. Die Spannweite der Vergütungsgruppen unterhalb von 8,50 € variiert stark zwischen den Branchen. Der Anteil reicht von 1 bis zu 22 %. In einigen Branchen ist der Anteil der Niedriglohngruppen seit 2010 besonders stark zurückgegangen. Dies gilt vor allem für das Bewachungsgewerbe, die Hotels und Gaststätten, das Fleischerhandwerk und den Erwerbsgartenbau (Abbildung 9). In der Floristik und in der Gebäudereinigung gibt es inzwischen keine Vergütungsgruppe unterhalb von 8,50 € mehr.

Nur noch in vier Branchen liegen die Mindestlöhne noch unterhalb von 8,50 € und zwar mit Ausnahme des Bereichs Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau nur jeweils in den ostdeutschen Tarifgebieten. Hier wird die Ausnahmeregelung des Mindestlohngesetzes genutzt. In diesen Branchen gibt es Stufenpläne zur weiteren Anhebung der untersten Tarifvergütungen auf mindestens 8,50 € und darüber hinaus (Tabelle 4). Tarifliche Vergütungsgruppen unter 8,50 €, die in Branchen ohne allgemeinverbindliche Tarifverträge festgelegt sind, werden durch den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 € verdrängt. Sie kommen vor allem in älteren Tarifverträgen vor, die zum Teil schon seit Jahren nicht mehr neu verhandelt wurden.

Insgesamt bestanden zum Jahresbeginn 2016 für 19 Wirtschaftszweige branchenspezifische Mindestlöhne (Abbildung 10), in denen rund 4,6 Millionen Beschäftigte tätig sind. Von Januar 2015 bis Januar 2016 sind nahezu alle Branchenmindestlöhne angehoben worden. Die prozentuale Steigerung bewegte sich zwischen knapp 1 % und gut 16 %. Die Branchenmindestlöhne variieren je Branche und regionalem Tarifgebiet zwischen 7,90 und 15,73 €/Stunde. Die Mehrzahl der Branchen weist Mindestlöhne von 10 Euro und mehr auf.

¹⁰ Keine Einigung gelang in den Bereichen Hotel- und Gaststättengewerbe und im Taxigewerbe.

Tarifliche Branchenmindestlöhne in €/Stunde



* noch nicht allgemeinverbindlich erklärt

Quelle: WSI-Tarifarchiv; Stand: Januar 2016.

WSI

5 AUSWIRKUNGEN DES MINDESTLOHNS AUF DIE BESCHÄFTIGUNG

Entgegen den neueren Erkenntnissen der internationalen Mindestlohnforschung, die mittlerweile mehrheitlich davon ausgeht, dass es keinen direkten Zusammenhang von Mindestlöhnen und Beschäftigungsentwicklung gibt (Bosch/Weinkopf 2014), hat der überwiegende Teil der deutschen Wirtschaftswissenschaft die Auffassung vertreten, dass die Einführung des Mindestlohns sich deutlich negativ auf die Beschäftigungsentwicklung auswirken würde. In zahlreichen Studien wurden mehrere Hunderttausend bis hin zu 1 Millionen Arbeitsplatzverluste prognostiziert (für einen Überblick: Schulten/Weinkopf 2015).

Ein Jahr nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ist sich auch hierzulande die Wirtschaftswissenschaft weitgehend einig, dass „das angekündigte Jobdrama nicht stattgefunden hat“ (Joachim Möller, zit.n. Eubel 2016). Ende 2015 verzeichnet Deutschland im Gegenteil die niedrigste Arbeitslosenzahl seit Anfang der 1990er Jahre (Bundesagentur für Arbeit 2015). Dies gilt sowohl für West- als auch für Ostdeutschland, wo aufgrund des Mindestlohns die Löhne deutlich stärker angehoben wurden.

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Oktober 2015 in Deutschland 713.000 mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigte als im gleichen Monat des Vorjahres (Tabelle 5). Dies entspricht einem Zuwachs von 2,3 %. In Ostdeutschland fiel der Beschäftigungszuwachs dabei mit 1,9 % leicht geringer als in Westdeutschland (2,4 %) aus. Den größten Beschäftigungsaufbau gab es mit 6,6 % im Gastgewerbe gefolgt von den Bereichen „sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen“, Leiharbeit, Heime und Sozialwesen sowie Verkehr und Lagerei. Damit kam es gerade in einer Reihe klassischer Niedriglohnbranchen, die durch den Mindestlohn besonders hohe Lohnzuwächse zu verkräften hatten, zu einem überdurchschnittlich hohen Beschäftigungszuwachs. Auf der anderen Seite verzeichnete in Gesamtdeutschland lediglich der Bereich „Bergbau sowie Ver- und Entsorgung“ einen leichten Beschäftigungsrückgang, der gerade nicht zu den klassischen Niedriglohnbranchen gehört und durch den Mindestlohn nur wenig tangiert sein dürfte.

In Ostdeutschland lässt sich hingegen in einigen wenigen Branchen ein leichter Rückgang der Beschäftigung beobachten, darunter ebenfalls der Bereich „Bergbau sowie Ver- und Entsorgung“, der Finanzsektor, der öffentliche Dienst sowie der Bereich „Land-, Forstwirtschaft und Fischerei“. Lediglich der zuletzt genannte Bereich umfasst hier auch einen höheren Anteil von Niedriglohnempfän-

gern. Allerdings kann der Beschäftigungsrückgang in diesem Bereich kaum auf den Mindestlohn zurückgeführt werden, da für die Land- und Forstwirtschaft nach wie vor eine tarifvertraglich Ausnahmeregelung gilt, wonach der zu bezahlende Mindestlohn in Ostdeutschland bis Ende 2016 lediglich bei 7,90 € pro Stunde liegt.

Ein vergleichsweise starker Rückgang von knapp 133.000 Stellen kann bei den geringfügig Beschäftigten festgestellt werden. Dieser ist mit einem Minus von 4,7% in Ostdeutschland gegenüber 1,3% in Westdeutschland besonders ausgeprägt. Bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten war der Rückgang mit mehr als 200.000 Stellen sogar noch stärker ausgeprägt, während die Anzahl der im Nebenjob ausgeübten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse deutlich angestiegen ist.

Der Rückgang der Minijobs wird vielfach als Beleg dafür angesehen, dass mit dem Mindestlohn doch Beschäftigungsverluste verbunden sind (Groll 2015, Knabe/Schöb 2015, Peters 2015). In der Tat war der Anteil der Beschäftigten, die vor Einführung des Mindestlohns weniger als 8,50 € pro Stunde verdienten, von allen Beschäftigtengruppen unter den geringfügig Beschäftigten mit Abstand am größten und hat daher bei dieser Beschäftigtengruppe auch zum höchsten Anstieg der Stundenlöhne geführt. Faktisch hat der Mindestlohn bei den Minijobs auch wieder zur Einführung einer Höchststundengrenze geführt, die ohne Berücksichtigung von bezahlten Urlaubs-, Krankheits- und Feiertagen bei 53 Stunden pro Monat liegt, was deren Attraktivität für manche Arbeitgeber deutlich reduziert.

Allerdings kann allein aus der rückläufigen Anzahl von Minijobs nicht einfach auf eine entsprechende Anzahl von Arbeitsplatzverlusten geschlossen werden. Im Rahmen des neu eingeführten „Arbeitsmarktspiegel“ über die Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns hat das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) den besonders starken Rückgang bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten zum Jahreswechsel 2014/2015 untersucht (Berge u.a. 2016). Demnach kann etwas mehr als die Hälfte des Rückgangs dadurch erklärt werden, dass die betroffenen Arbeitnehmer in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gewechselt sind. Bei etwa 40% der ehemaligen Minijobber ist der Verbleib hingegen unklar, wobei das IAB davon ausgeht, dass diese mehrheitlich dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Derjenige Anteil ehemaliger Minijobber, der sich anschließend arbeitslos gemeldet hat, war hingegen mit knapp 4% äußerst gering.

Mit der Einführung des Mindestlohns wurde insgesamt ein erheblicher Anteil ehemals geringfügig entlohnter Arbeitsplätze in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt. Hierfür spricht auch der überdurchschnittlich starke Zuwachs von sozialversiche-

Sozialversicherungspflichtige und geringfügig Beschäftigte

Veränderung zum Vorjahr, Oktober 2015

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte	Deutschland		West		Ost	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gastgewerbe	62.200	6,6	47.700	6,6	14.500	6,7
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	75.300	5,7	62.500	6,3	12.700	3,9
Leiharbeit	39.400	4,9	33.100	5,1	6.200	3,8
Heime und Sozialwesen	93.100	4,5	78.100	4,9	15.000	3,3
Verkehr und Lagerei	63.500	4,0	52.800	4,1	10.900	3,5
Immobilien, wissenschaftl. und techn. Dienstleistungen	68.700	3,1	54.000	3,0	14.700	3,9
Information und Kommunikation	27.300	2,9	19.900	2,5	7.300	4,8
Gesundheitswesen	54.300	2,4	44.900	2,4	9.200	2,1
Sonst. Dienstleistungen, private Haushalte	22.900	2,1	22.100	2,5	800	0,3
Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	4.800	2,0	5.800	3,9	-1.000	-1,1
Handel, Rep. von Kfz	82.600	1,9	66.800	1,9	15.800	2,2
Erziehung und Unterricht	21.400	1,8	18.400	2,1	2.900	1,0
Baugewerbe	27.100	1,6	27.300	2,0	-200	-0,1
Verarbeitendes Gewerbe	70.800	1,1	65.300	1,1	5.600	0,6
Öffentl. Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	6.600	0,4	12.200	0,9	-5.600	-1,4
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	-100	0,0	700	0,1	-900	-0,8
Bergbau, Ver- und Entsorgung	-4.100	-0,8	-3.100	-0,7	-1.000	-0,8
Insgesamt	713.000	2,3	608.500	2,4	107.000	1,9
Geringfügig Beschäftigte						
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte	-200.800	-4,0	-149.800	-3,4	-48.400	-7,3
Im Nebenjob	68.300	2,7	63.300	2,8	6.400	2,8
Insgesamt	-132.600	-1,8	-86.500	-1,3	-42.000	-4,7

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2016)

WSI

versicherungspflichtiger Beschäftigung in Branchen, die – wie z.B. das Gastgewerbe – traditionell über eine besonders hohe Anzahl von Minijobbern verfügen.

Zusammenfassend lassen sich demnach bislang keine Anzeichen dafür finden, dass mit der Einführung des Mindestlohns negative Beschäftigungswirkungen für den deutschen Arbeitsmarkt verbunden wären. In begrenztem Maße kann sogar davon ausgegangen werden, dass mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ein zusätzlicher Kaufkraftgewinn entstanden ist, der die Inlandsnachfrage gestärkt und damit die Entstehung neuer Beschäftigung gefördert hat (Horn u.a. 2015).

6 WIE WEITER MIT DER ANPASSUNG DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS IN DEUTSCHLAND?

Vor dem Hintergrund der bislang in sozialer und ökonomischer Hinsicht überaus erfolgreichen Bilanz des Mindestlohns stellt sich nun die Frage nach der zukünftigen Anpassung des Mindestlohnniveaus. Nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) soll über die Anpassung des Mindestlohns die extra hierfür eingerichtete Mindestlohnkommission befinden, die sich paritätisch aus jeweils drei Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitgebern sowie einem unabhängigen Vorsitzenden zusammensetzt. Die Mindestlohnkommission hat die Aufgabe alle zwei Jahre über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns zu beschließen, wobei erstmals ein Beschluss zum 30. Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 gefällt werden soll. Hierzu soll sie „im Rahmen einer Gesamtabwägung“ prüfen, „welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerin-

nen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden.“ Außerdem wurde festgelegt, dass sich die Mindestlohnkommission „bei der Festsetzung des Mindestlohns nachlaufend an der Tarifentwicklung“ orientiert (MiLoG § 9).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat sich der für die Mindestlohnkommission maßgebliche Tarifindex (ohne Sonderzahlungen) im Jahr 2014 um 2,9% und im Jahr 2015 um 2,5% erhöht (Tabelle 6). Hieraus ergibt sich für den gesamten Zeitraum von zwei Jahren eine Tarifsteigerung von 5,5%. Sollte der Mindestlohn von derzeit 8,50 € pro Stunde um den gleichen Prozentsatz erhöht werden, so ergäbe sich ein Betrag von 8,97 €. ¹¹ Damit wären zunächst 9 € als Orientierungsmarke gesetzt.

Angesichts der stabilen konjunkturellen Lage und dem hohen Beschäftigungsstand in Deutschland sollte darüber hinaus die Frage diskutiert werden, ob das derzeitige Mindestlohniveau den im MiLoG geforderten „angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ gewährleistet. Da es keine allgemein akzeptierte Definition über die „Angemessenheit“ eines bestimmten Mindestlohniveaus gibt, sollen abschließend einige

Orientierungspunkte für die zukünftige Anpassung des deutschen Mindestlohns diskutiert werden.

Einen ersten Orientierungspunkt könnte das Mindestlohniveau im europäischen Ausland darstellen. Die Mindestlöhne in dem vom ökonomischen Entwicklungsniveau mit Deutschland vergleichbarem westeuropäischen Ausland liegen derzeit alle oberhalb von 9 € pro Stunde (Tabelle 7). Der französische Mindestlohn liegt sogar mehr als einen Euro oberhalb des deutschen Mindestlohniveaus.

Neben dem absoluten Mindestlohnbetrag ist auch der relative Mindestlohnwert im Vergleich zum nationalen Lohngefüge von Bedeutung. Dieser auch als Kaitz-Index bezeichnete Wert wird als Prozentsatz des Mindestlohns zum jeweiligen nationalen Durchschnitts- oder Medianlohn berechnet. In allen europäischen Ländern liegt der Mindestlohn deutlich unterhalb der Niedriglohnschwelle von zwei Dritteln des Medianlohns. In vielen Ländern – darunter auch in Deutschland – liegt er sogar unterhalb von 50% des Medianlohns und muss deshalb im Sinne einer relativen Armutsbetrachtung als „Armutslohn“ angesehen werden. ¹² In den Diskussionen um eine europaweit koordinierte Mindestlohnpolitik wird deshalb oft ein Mindestlohn von 60% des Medianlohns als „an-

Tabelle 6

Modellrechnung: Anpassung des Mindestlohns an die Tarifentwicklung der Jahre 2014 und 2015

Erhöhung des Tarifindex im Jahr 2014	2,9%
Erhöhung des Tarifindex im Jahr 2015	2,5%
Erhöhung des Tarifindex in den Jahren 2014 und 2015	5,5%
Erhöhung des Mindestlohns von 8,50€ um 5,5%:	Erhöhung auf 8,97€

Quelle: Statistisches Bundesamt 2016, Berechnungen des WSI

WSI

Tabelle 7

Mindestlöhne in Westeuropa

	Absoluter Mindestlohn pro Stunde, in € Januar 2016	Relativer Mindestlohn Mindestlohn in % des Median- lohns, 2014
Luxemburg	11,12	56,5
Frankreich	9,67	61,1
Niederlande	9,36	47,7
Großbritannien	9,23	48,0
Irland	9,15	43,6
Belgien	9,10	50,5
Deutschland	8,50	47,8

Quelle: WSI-Mindestlohn Datenbank 2016, OECD

WSI

¹¹ Das WSI-Tarifarchiv weist in seiner Tarifstatistik eine Tarifsteigerung für die Jahre 2014 und 2015 von 3,1% und 2,7%. Daraus ergibt sich eine Gesamterhöhung von 5,9% und damit eine Erhöhung des Mindestlohnes auf 9,00 €.

¹² Die 50%-Schwelle kommt aus der internationalen Armutsforschung, wonach ein Haushalt, dessen Netto-Äquivalenzeinkommen weniger als 50% des Medianeinkommens beträgt, als einkommensarm gilt.

gemessenes Mindestlohniveau“ betrachtet. Für Deutschland würde dies eine Erhöhung auf deutlich mehr als 10 € bedeuten (Schulten 2016).

Als ein zweiter Orientierungspunkt für eine angemessene Mindestlohnhöhe können die tarifvertraglichen Mindestlöhne angesehen werden, die in zahlreichen Branchen vereinbart wurden. Die Mehrzahl der Branchen weist mittlerweile Mindestlöhne von 10 € und mehr auf (siehe Kapitel 4).

Schließlich muss die Angemessenheit des Mindestlohniveaus letztlich auch an der Frage bewertet werden, ob der Mindestlohn unter den gegebenen Bedingungen ein bestimmtes Existenzminimum sicherstellt. Hierzu wurde in der deutschen Mindestlohndiskussion immer wieder das Ziel formuliert, wonach – zumindest bei alleinstehenden Vollzeitbeschäftigten – der Lohn ein auskömmliches Leben ohne zusätzliche Aufstockungsleistungen ermöglichen soll. Zumindest für die deutschen Großstädte lässt sich mit Sicherheit sagen, dass bei einem Mindestlohn von 8,50 € auch bei Single-Haushalten nach wie vor ein Anspruch auf Aufstockungsleistungen besteht, der erst bei einem Niveau von deutlich über 9€ entfällt. In besonders teuren Städten wie z.B. München wäre

nach Angaben des dortigen Jobcenters sogar eine Mindestlohn von 11,50 € nötig (Farrenkopf 2015).

Eine ähnliche Betrachtung lässt sich schließlich auch für das Einkommen im Alter entwickeln: Nach Berechnung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wäre bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden und 45 Versicherungsjahren im Jahr 2015 ein Stundenlohn von rund 11,50 € erforderlich, um im Alter eine Rente oberhalb der Grundsicherung zu erzielen (Öchsner 2015).

Die anlaufende Debatte um die Anpassung des Mindestlohnes lässt erkennen, dass die Anwendung eines methodisch-technisch möglichst einwandfreien Verfahrens zur Bestimmung eines optimalen Steigerungssatzes allein nicht ausreicht. Bereits die gesetzliche Formulierung, dass die Anpassung „im Rahmen einer Gesamtabwägung“ festgelegt werden soll, deutet daraufhin, dass weitere Faktoren in die Entscheidung einfließen werden. Wie bereits bei der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes wird also auch bei seiner Anpassung die politische und gesellschaftliche Diskussion im Vorfeld der Entscheidung eine wichtige Rolle spielen.

- Amlinger, M./ Bispinck, R./ Schulten, T. (2014):** Niedriglohnsektor: Jeder Dritte ohne Mindestlohn? Ausnahmen vom geplanten Mindestlohn und ihre Konsequenzen. Düsseldorf (WSI Report, 12). Online verfügbar unter http://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_12_2014.pdf.
- Bellmann, L./ Bossler, M./Gerner, H.-D./ Hübler, O. (2015):** Reichweite des Mindestlohns in deutschen Betrieben, IAB-Kurzbericht Nr.6/2015. Online verfügbar unter: <http://doku.iab.de/kurzber/2015/kb0615.pdf>
- Berge, P.v./Kaimer, S./Copestake, S./ Eberle, J./Klosterhuber, W./Krüger, J./Trenkle, S.Zarocki, V. (2016):** Arbeitsmarktspiegel - Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 1), IAB Forschungsbericht 1/2016. Online verfügbar unter: <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2016/fb0116.pdf>
- Bispinck, R./WSI-Tarifarchiv (2010):** Tarifliche Vergütungsgruppen im Niedriglohnbereich - Eine Untersuchung in 41 Wirtschaftszweigen, in: Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 68, Düsseldorf März 2010.
- Bispinck, R./WSI-Tarifarchiv (2016):** WSI Niedriglohn-Monitoring 2016 - Entwicklung der tariflichen Vergütungsgruppen im Niedriglohnbereich, in: Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 81, Düsseldorf, Januar 2016
- Bosch, G./Weinkopf, C. (2014):** Zur Einführung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 € in Deutschland, Hans-Böckler-Stiftung Arbeitspapier Nr. 304, Düsseldorf.
- Brenke, K. (2014):** Mindestlohn: Zahl der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer wird weit unter fünf Millionen liegen. Berlin (DIW Wochenbericht, 5). Online verfügbar unter https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.436181.de/14-5-1.pdf.
- Brenke, K./ Müller, K.-U. (2013):** Gesetzlicher Mindestlohn. Kein verteilungspolitisches Allheilmittel. Berlin (DIW Wochenbericht, 39). Online verfügbar unter http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.428112.de/13-39.pdf.
- Bundesagentur für Arbeit (2015):** Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf Dezember 2015, Reihe: Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktstatistik, Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2016):** Beschäftigung nach Ländern in wirtschaftsfachlicher Gliederung (WZ 2008) Oktober 2015, Reihe Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik, Nürnberg.
- Eubel, C. (2016):** Arbeitsmarktforscher ziehen positive Bilanz, in: Der Tagesspiegel vom 2.1.2016.
- Falck, O./ Knabe, A./ Mazat, A./ Wiederhold, S. (2013):** Mindestlohn in Deutschland: Wie viele sind betroffen? Ifo Schnelldienst 66, 24, 68-73.
- Farrenkopf, A. (2015):** Warum der Mindestlohn in München nicht hilft, Interview mit A. Farrenkopf in: Süddeutsche Zeitung vom 20. Dezember 2015.
- Glemser, A./ Huber, S./ Bohlender, A. (2015):** TNS Report of SOEP Fieldwork in 2014. In: Gerstorff, S./ Schupp, J. (Hrsg.): SOEP Wave Report 2014. Berlin. Online verfügbar unter http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.508998.de/wave_report_2014.pdf.
- Groll, D. (2015):** Mindestlohn: erste Anzeichen für Jobverluste, in: Wirtschaftsdienst Nr. 6, S. 439-440.
- Horn, G./Behringer, J./Herzog-Stein, A./ Hohlfeld, P./Lindner, F./Rietzler, K./Theobald, T./Tober, S. (2015):** Auf langsamer Fahrt – Prognose-Update: Die konjunkturelle Lage in Deutschland zur Jahreswende 2015/2016, IMK-Report Nr. 110. Düsseldorf.
- IAB (2016):** Auswirkungen des Mindestlohns im Jahr 2015. Nürnberg (Aktuelle Berichte, 1). Online verfügbar unter http://doku.iab.de/aktuell/2016/aktueller_bericht_1601.pdf.
- Kalina, T./ Weinkopf, C. (2014):** Niedriglohnbeschäftigung 2012 und was ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € verändern könnte. Duisburg (IAQ-Report, 2). Online verfügbar unter <http://www.iaq.uni-due.de/iaq-report/2014/report2014-02.pdf>.
- Kalina, T./ Weinkopf, C. (2015):** Niedriglohnbeschäftigung 2013: Stagnation auf hohem Niveau. Duisburg (IAQ-Report, 3). Online verfügbar unter <http://www.iaq.uni-due.de/iaq-report/2015/report2015-03.pdf>.
- Knabe, A./Schöb, R. (2015):** Hundert Tage Mindestlohn: Unternehmen unter Anpassungsdruck, Papier im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM), http://www.insm.de/insm/dms/insm/text/arbeit/Hundert_Tage_Mindestlohn-Schoeb.pdf
- Öchsner, T. (2015):** 8,50 Euro reichen nur für Mini-Rente, in: Süddeutsche Zeitung vom 27. Oktober 2015.
- Peters, H. (2015):** Mindestlohn: Erste negative Effekte werden sichtbar, Deutsche Bank Research Aktueller Kommentar, 16. April 2015.
- Schulten, T (2016):** „Living Wages“ oder Armutslöhne? Ziele einer europäischen Mindestlohnpolitik, in: WSI-Mitteilungen Vol. 69 (1), 70-72.
- Schulten, T./Böhlke, N./Burgess, P./Vincent, C./Wagner, I. (2014):** Umsetzung und Kontrolle von Mindestlöhnen. Europäische Erfahrungen und was Deutschland von ihnen lernen kann, Studie im Auftrag der G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH, G.I.B. Arbeitspapier Nr. 49, Bottrop.
- Schulten, T./Weinkopf, C. (2015):** Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns – eine erste Zwischenbilanz, in: Körzell, S./ Falk, C. (Hrsg.), Kommt der Mindestlohn überall an? S. 79-92.
- Statistisches Bundesamt (2015):** Vierteljährliche Verdiensterhebung. Qualitätsbericht. Wiesbaden. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitätsberichte/VerdiensteArbeitskosten/VierteljaehrlicheVerdiensterhebung.pdf?__blob=publicationFile.
- Statistisches Bundesamt (2016):** Tarifverdienste 2015 voraussichtlich um 2,1 % höher als im Vorjahr, Pressemitteilung vom Nr. 010 vom 11.01.2016.
- Wagner, G./ Göbel, J./ Krause, P./ Pischner, R./ Sieber, I. (2008):** Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP): Multidisziplinäres Haushaltspanel und Kohortenstudie für Deutschland - Eine Einführung (für neue Datennutzer) mit einem Ausblick (für erfahrene Anwender). AStA Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv 2 (4), S. 301-328.

IMPRESSUM

Ausgabe

WSI Report Nr. 28, 1/2016

Ein Jahr Mindestlohn in Deutschland –
Erfahrungen und Perspektiven

ISSN 2366-7079

Produktion

Setzkasten GmbH, Düsseldorf
Düsseldorf, Januar 2016

Kontakt

Dr. Thorsten Schulten

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches
Institut der Hans-Böckler-Stiftung
Referatsleiter Arbeits- und Tarifpolitik in Europa
Hans-Böckler-Str. 39
40476 Düsseldorf
Tel.: +49 211 7778-239
thorsten-schulten@boeckler.de
www.wsi.de